

Kleinseen Lotse

Jahrgang 14 | Sonnabend, den 31. März 2018 | Nummer 03

Amtliches Bekanntmachungsblatt für das Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte, die Stadt Mirow, die Gemeinde Priepert, die Stadt Wesenberg und die Gemeinde Wustrow



Foto: Florian Selig

„Im Rahmen der VeloClassico Germany findet am 12.05.2018 um 10:00 Uhr ab der Schlossinsel Mirow die VeloClassico Ausfahrt Sophie Charlotte statt. Zur kostenfreien Teilnahme sind alle Fahrradfreunde herzlich eingeladen. Dabei ist ein stilvolles, klassisches, originelles, modisches Outfit oder urban chic erwünscht und jedes Fahrrad, am liebsten jedoch Stahlradklassiker ab BJ. '87, willkommen. Gemeinsam wird sich dann auf einen ca. 35 km langen Rundkurs mit zwei kulinarischen Stopps (Selbstzahler) begeben und das Radfahren in der Kleinseenplatte so richtig genießen. Der auf der Schlossinsel zu diesem Zeitpunkt stattfindende Kunstmarkt ist Garant für Kunst, Kultur und Genuss bei Start und Ziel. Weitere Informationen gibt es in den Touristinformationen Wesenberg oder Mirow. Eine Anmeldung unter www.veloclassico.de/ausfahrten ist erforderlich. Und wer sein Rad für die Ausfahrt gern fit machen möchte, dem stehen Zweirad-Flitzer Kiepert in Mirow und Jan Rehfeldt vom Fahrradservice Wesenberg mit Rat und Tat zur Seite.

Allgemeine Öffnungszeiten Amtsverwaltung Mecklenburgische Kleinseenplatte

Di.	09.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 17.00 Uhr
Do.	09.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 16.00 Uhr
Fr.	07.30 - 12.00 Uhr

Termine außerhalb der Sprechzeiten sind nach Vereinbarung selbstverständlich möglich!

Tel. 039833/28035, Fax 039833/28032

Mail: sekretariat@amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de · www.amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de



Die nächste Ausgabe des „Kleinseenlotsen“
erscheint am 28. April 2018.



Amtliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung der Stadt Wesenberg für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 14.12.2017 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde - Der Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt		
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	3.334.200,00 EUR	
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	3.541.700,00 EUR	
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf die Einstellung in Rücklagen auf die Entnahme aus Rücklagen auf das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	- 207.500,00 EUR	
2. im Finanzhaushalt		
a) die ordentlichen Einzahlungen auf der ordentlichen Auszahlungen auf der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	3.183.400,00 EUR	3.098.600,00 EUR
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf der außerordentlichen Auszahlungen auf der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	84.800,00 EUR	
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.665.600,00 EUR	2.552.700,00 EUR
d) der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) auf	112.900,00 EUR	0,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen
Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt (ohne Umschuldungen).

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 891.000,00 EUR

§ 4

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 310.000,00 EUR

§ 5

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 300 v. H.
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 380 v. H.
- Gewerbesteuer auf 340 v. H.

§ 6

Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1,06 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7

Eigenkapital¹

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2013 betrug 16.447.326,13 EUR.

§ 8

Regelungen zur Haushaltswirtschaft

- Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilhaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.
- Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt dies auch für die hiermit in Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
- Aufwendungen für interne Leistungsverrechnungen werden für den jeweiligen Verrechnungszweck über die Teilhaushalte hinweg für deckungsfähig erklärt.
- Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit entsprechend § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versicherungserstattungen sind zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt einzusetzen.
- Bei der Zweckbindung von Erträgen oder Einzahlungen bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und zur Leistung der Auszahlung bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 19.02.2018 erteilt.

Wesenberg, den 20.02.2018

gez.

Helmut Hamp

Bürgermeister

Siegel

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Absatz 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 19.02.2018 durch den Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, Rechtsaufsichtsbehörde, erteilt.

Die Haushaltssatzung liegt mit Ihren Anlagen zur Einsichtnahme **vom 03.04.2018 bis 13.04.2018**

während der Öffnungszeiten im Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte, Zimmer 108 öffentlich aus.

¹ Auskünfte zum Stand des Eigenkapitals ab 2014 können derzeit aufgrund fehlender Jahresabschlüsse noch nicht abschließend erteilt werden.

Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens „Altstadt“ der Stadt Mirow für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 20.02.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt	
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	94.800,00 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	94.800,00 EUR
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0,00 EUR
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00 EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0,00 EUR
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	0,00 EUR
die Einstellung in Rücklagen auf	0,00 EUR
die Entnahme aus Rücklagen auf	0,00 EUR
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	0,00 EUR
2. im Finanzhaushalt	
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	94.800,00 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	94.800,00 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00 EUR
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00 EUR
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00 EUR
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	155.100,00 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	141.400,00 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	13.700,00 EUR
d) der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	13.700,00 EUR
(Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) auf	
festgesetzt.	

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt (ohne Umschuldungen).

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 0,00 EUR

§ 5

Hebesätze

entfällt

§ 6

Stellen gemäß Stellenplan

entfällt

§ 7

Eigenkapital¹

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2013 betrug 275.600,00 EUR.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung ist nicht erforderlich.

Mirow, den 08. März 2018

gez.

Karlo Schmettau

Bürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Abs. 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 07.03.2018 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Haushaltssatzung liegt mit Ihren Anlagen zur Einsichtnahme **vom 03.04.2018 bis 13.04.2018**

während der Öffnungszeiten im Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte, Zimmer 108 öffentlich aus.

¹ Auskünfte zum Stand des Eigenkapitals ab 2014 können derzeit aufgrund fehlender Jahresabschlüsse noch nicht abschließend erteilt werden.

1. Änderung zur Parkgebührenordnung der Stadt Mirow vom 26.06.2016

Auf der Grundlage des § 6a Abs. 6 und 7 Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch den Artikel 6 des Gesetzes vom 17.08.2017 (BGBl. I S. 3202), sowie aufgrund der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zur Festsetzung von Parkgebühren vom 8. Juli 2010 (GVObI. M-V 2010, S. 4080) erlässt die Stadt Mirow nach Beschluss der Stadtvertretung vom 20. Februar 2018 folgende 1. Änderung zur Parkgebührenordnung vom 29. Juni 2016:

§ 1

Änderung

§ 2 (4) wird wie folgt geändert:

- (4) Die Gebühr für ein Monatsticket beträgt 75,00 €. Das Ticket gilt vom 1. eines jeden Kalendermonats bis zum 30./31. des Kalendermonats. Das Monatsticket gilt ausschließlich für den Parkplatz in der Rudolf-Breitscheid-Straße.

§ 2 wird um die Absätze 5 und 6 wie folgt ergänzt:

- (5) Für die Ausgabe des Monatstickets ist das Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte zuständig.
- (6) Die Bewirtschaftung des Parkplatzes Rudolf-Breitscheid-Straße erfolgt täglich in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr. Außerhalb dieser Zeiten kann auf diesen Flächen gebührenfrei geparkt werden.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderung der Parkgebührenordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mirow den 12. März 2018

Karlo Schmettau

Bürgermeister

Bekanntmachung der Prüfung der Standfestigkeit von Grabmalen

am 16.04.2018 auf den Friedhöfen:

Stadt Wesenberg, Ahrensberg, Strasen, Wustrow, Canow, Neu Canow, Grünplan, Drosedow, Priepert

am 17.04.2018 auf den Friedhöfen:

Stadt Mirow, Mirow-Dorf, Starsow, Granzow, Qualzow, Schillersdorf und Blankenförde durch die Firma Neumann KMD

Aufgrund der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ist die Gemeinde gesetzlich verpflichtet, die Standfestigkeit der Grabmale auf den Friedhöfen mindestens einmal jährlich zu überprüfen. Denn leider passiert es recht häufig, dass Grabsteine umstürzen und dadurch erhebliche Personenschäden, sogar mit Todesfolge, verursachen. Manchmal ist dies die Folge davon, dass Grabmale nicht standsicher errichtet worden sind, etwa weil die Verdübelung zwischen Grabmal und Sockel mangelhaft vorgenommen worden ist. Eine weitere Ursache kann aber auch sein, dass die Standfestigkeit nachträglich durch Witterungseinflüsse oder das Senken des umliegenden Erdreichs verloren geht.

Die Unfallverhütungsvorschriften für Friedhöfe sollen dafür sorgen, die Sicherheit sowohl für auf den Friedhöfen Beschäftigte, als auch für Friedhofsbesucher zu gewährleisten. Kinder und ältere Menschen sind besonders gefährdet.

Gemäß der Vorschrift für Sicherheit und Gesundheitsschutz VSG 4.7 § 9 der Gartenbau- BG Kassel, muss die Prüfung nach einem festgelegten Verfahren durchgeführt werden. Dazu werden am Grabstein mit dem Prüfgerät am oberen Ende horizontale Lasten aufgebracht, um die Lage- und Kippsicherheit zu überprüfen. Die Größe der horizontalen Lasten ist abhängig von der Höhe des Grabmals. Die Prüflasten werden kontinuierlich bis zur definierten Prüflast aufgebracht, dadurch werden willkürliche Zerstörungen unterbunden. Ein ordnungsgemäß aufgestellter Grabstein darf nach Ansicht aller Experten bei dieser Prüfmethode nicht schwanken oder gar umfallen.

Falsch ist hingegen die Annahme, die Überprüfung würde durch Hin- und Herrütteln vorgenommen, wodurch dann die Grabsteine losgerissen würden. Diese „Rüttelprobe“ ist verboten!

Grabmale, die den Vorschriften nicht entsprechen, müssen mit einem entsprechenden Warntafel versehen werden. Ist Gefahr für Leib und Leben der Friedhofsbesucher im Verzug, wird das Grabmal mit einem zusätzlichen Warnmittel gekennzeichnet und umgelegt. Die Nutzungsberechtigten erhalten, soweit bekannt, eine Aufforderung, die Standsicherheit des Grabmals wiederherstellen zu lassen. Der Gemeinde ist der Nachweis zu erbringen, dass eine ordnungsgemäße Instandsetzung durch eine Fachfirma stattgefunden hat.

In diesem Zusammenhang wird nochmals darauf hingewiesen, dass der Nutzungsberechtigte für Schäden, die z. B. durch Umfallen von Grabsteinen an Personen oder Sachen entstehen, voll haftet.

Der Nutzungsberechtigte hat das Recht an der Grabsteinprüfung teilzunehmen.

**Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte
Friedhofsverwaltung**

Satzung über die 1. Änderung der Ergänzungssatzung „Holländer Baracken“ der Stadt Wesenberg



Die Stadtvertretung der Stadt Wesenberg hat auf Grundlage des § 10 Baugesetzbuch in ihrer Sitzung am 22.02.2018 die Satzung über die 1. Änderung der Ergänzungssatzung „Holländer Baracken“ bestehend aus dem Text (Textsatzung) beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Die Satzung über die 1. Änderung der Ergänzungssatzung „Holländer Baracken“ wurde im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt.

Der Geltungsbereich der Satzung ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Planziel war die Aufhebung der örtlichen Bauvorschriften.

Die Satzung über die 1. Änderung der Ergänzungssatzung „Holländer Baracken“ der Stadt Wesenberg wird hiermit bekanntgemacht.

Die Satzung mit Begründung kann während der Dienststunden im Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte, Sachgebiet Bauen und Objektverwaltung, in Mirow, Rudolf-Breitscheid-Straße 24, von jedermann eingesehen werden.

Die Satzung über die 1. Änderung der Ergänzungssatzung „Holländer Baracken“ der Stadt Wesenberg finden Sie auch auf folgender Webseite: www.amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Punkt 1 bis 4 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Meck-

lenburg-Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelung dieses Absatzes hingewiesen worden ist.

Wesenberg, den 15.03.2018

Helmut Hamp
Bürgermeister

Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landratswahl am 27. Mai 2018

1. Die Wählerverzeichnisse zu der oben aufgeführten Wahl für die Wahlbezirke der Gemeinden **Mirow, Priepert, Wesenberg und Wustrow** werden in der Zeit vom **07. bis 11. Mai 2018** während der allgemeinen Öffnungszeiten im Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte, Rudolf-Breitscheid-Straße 24 in 17252 Mirow, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten der Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 und 5 BMG eingetragen ist. Die Wählerverzeichnisse werden im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis für die betreffende Wahl eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig und unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am **11. Mai 2018 bis 12:00 Uhr** bei der Gemeindewahlbehörde im Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte, Rudolf-Breitscheid-Straße 24 in 17252 Mirow, Zimmer-Nr. 06 unter Angabe der Gründe einen Antrag auf Berichtigung stellen. Der Antrag kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **5. Mai 2018** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wahlscheine werden bei der Erfüllung der wahlrechtlichen Voraussetzungen erteilt.
Wer **einen Wahlschein** für die Landratswahl hat, kann an der Wahl des Landrates **durch Briefwahl oder durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises**, für den der Wahlschein ausgestellt ist, teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag:
 - a) eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person;
 - b) eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,

- aa) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs. 3 der Landes- und Kommunalwahlordnung (bis zum **4. Mai 2018**) oder die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 16 Absatz 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung (bis zum **11. Mai 2018**) versäumt hat,
- bb) wenn ihr Wahlrecht im Berichtigungs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindewahlbehörde gelangt ist. Wahlscheine können bis Freitag, **25. Mai 2018, 12:00 Uhr** bei der Gemeindewahlbehörde schriftlich oder mündlich (nicht aber telefonisch) beantragt werden. Danach ist die Erteilung von Wahlscheinen nur noch in Ausnahmefällen möglich:

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugangen ist, kann ihm bis Samstag, **26. Mai 2018, 12:00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Am Wahltag bis 15:00 Uhr können noch Wahlscheine beantragt werden,

- wenn Wahlberechtigte aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund (siehe Nummer 5 b) nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden sind, oder
 - wenn Wahlberechtigte den Wahlraum wegen nachgewiesener plötzlicher Erkrankung nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte für die Landratswahl folgende erforderlichen Unterlagen für die Briefwahl:
 - einen amtlichen orangen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen grau/weißen Stimmzettelschlag und
 - einen amtlichen gelben Wahlbriefumschlag mit der Anschrift der Gemeindewahlbehörde, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist.

Wenn der Wahlschein mit den Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde persönlich abgeholt wird, kann gleich an Ort und Stelle gewählt werden.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung hierzu durch Vorlage des unterschriebenen Wahlscheinantrages oder einer gesonderten schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Die bevollmächtigte Person darf nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten. Dieses hat sie der Gemeindebehörde schriftlich zu versichern, bevor sie die Unterlagen erhält. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem unterschriebenen Wahlschein der Landratswahl so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass dieser dort spätestens am **Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht.

Wahlbriefe in den amtlichen gelben Wahlbriefumschlägen, die innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Post AG aufgegeben werden, müssen vom Wähler nicht freigemacht werden, solange keine besondere Versendungsform gewählt wird.

Wahlbriefe können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Mirow, 19.03.2018

Die Gemeindewahlleiterin
Petra Mewes

Auszug aus dem Katasterkartenwerk Maßstab 1:2000, Auszug ist genordet nur für den internen Gebrauch Datum: 01.11.2017

Verkauf unerschlossenes Grundstück Peetscher Weg in 17252 Mirow

Die Stadt Mirow schreibt ein unerschlossenes Grundstück im Peetscher Weg in 17252 Mirow gegen Gebot zum Verkauf aus.

Gemarkung: Mirow
Flur: 23
Flurstück: 10/16 -Teilfläche -
Größe: ca. 2 ha - hiervon teilweise gewerbliche Baufläche, gemischte Baufläche und Landwirtschaftsfläche. Bauvorhaben richten sich nach § 35 BauGB.

Kurzbeschreibung: Das Grundstück ist mit einem massiven Stallgebäude bebaut, welches stark sanierungsbedürftig ist.

Auf dem Grundstück befinden sich alte Grundstücksbefestigungen aus Beton bzw. Betonplatten, Bauschutt, Müll und Unrat.

Bedingungen: Das Grundstück wird in seinem gegenwärtigen Zustand, wie es vom Erwerber besichtigt werden konnte und besichtigt worden ist, verkauft. Es handelt sich um eine unvermessene Teilfläche.

Die Vermessungskosten sind vom Erwerber zu tragen. Sollte sich innerhalb von 15 Jahren eine planungsrechtlich bedingte Werterhöhung ergeben, ist diese an die Stadt Mirow abzuführen.

Mindestgebot: 30.000,00 €



Eine ausführliche Grundstücksbeschreibung kann während der Sprechzeiten und nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

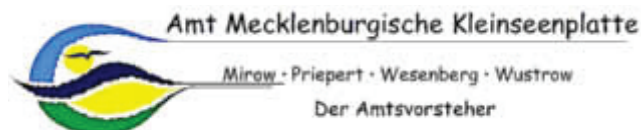
Sollte bei Ihnen Interesse am Erwerb des unerschlossenen Grundstücks bestehen, senden Sie bitte ein Gebot in schriftlicher Form bis zum 30. April 2018 (Datum des Poststempels) an Stadt Mirow über
Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte
Rudolf-Breitscheid-Straße 24
17252 Mirow

Der verschlossene Briefumschlag ist zusätzlich mit dem Hinweis - **Gebot Grundstück Peetscher Weg Mirow** - zu versehen.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Teichert, telefonisch erreichbar unter 039833 28015 oder per E-Mail teichert@amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de gern zur Verfügung.

Informationen bezüglich der Bebauungsmöglichkeit erhalten Sie von Frau Bahtz unter 039833 28036 oder per E-Mail bahtz@amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de.

Amtliche Mitteilungen



Stellenausschreibung

In unserer Amtsverwaltung ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine unbefristete Vollzeitstelle zu besetzen als

Sachbearbeiter/in Steuern

Nähere Informationen zur Stellenausschreibung finden Sie unter:

www.amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de

Freikarten für den Hansapark

Die Städte Mirow und Wesenberg haben auch in diesem Jahr Freikarten für den Hansapark in Sierksdorf. Diese Karten werden Vereinen, Jugendklubs, Kindereinrichtungen, Schulen sowie sozial schwachen Familien auf Antrag zur Verfügung gestellt.



Bei Interesse, können Sie einen schriftlichen Antrag, formlos bis zum 28. April 2018 im Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte, Frau Denise Marold, Rudolf-Breitscheid-Straße 24, 17252 Mirow einreichen.

Anhand der vorliegenden Anträge wird bis 12. Mai 2018 über die Vergabe der Karten entschieden.

i. A. Denise Marold

Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte

Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung

Die erforderlichen Unterhaltungsarbeiten (Reparaturen, Instandsetzungen u. ä.) an den Gewässern II. Ordnung und den dazugehörigen Anlagen werden auch im Jahr 2018 ganzjährig durchgeführt.

Im Zeitraum **15. Juli 2018 bis Ende November 2018** lässt der Wasser- und Bodenverband „Obere Havel/Obere Tollense“ durch die beauftragten Firmen die Krautung und die Gundraumung an den Verbandsgewässern durchführen. Der Ablauf dieser Arbeiten wird sich im Wesentlichen nach den *Baufreiheiten auf den landwirtschaftlichen Flächen* im Territorium richten.

Auf der Grundlage des § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sowie § 66 des Wassergesetzes des Landes M-V (je-

weils in ihrer aktuell gültigen Fassung) weise ich hier noch einmal auf die Pflicht zur Duldung der Durchführung der Unterhaltungsmaßnahmen hin. Den ausführenden Firmen ist freier Zugang zu den Gräben zu gewährleisten. Zäune, Begrenzungen und andere Hindernisse sind nach rechtzeitiger Ankündigung der beabsichtigten Arbeiten für diesen Zeitraum aus dem Unterhaltungsbereich zu entfernen.

A. Kloth
Geschäftsführerin

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte

Freiwilliger Landtausch Mirow VIII, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Aktenzeichen: 5433.21/71-099 VIII

Ausführungsanordnung

1. Im Freiwilligen Landtausch Mirow VIII wird hiermit die Ausführung des Tauschplanes angeordnet (§ 103f Abs. 3 S. 2 und 3 FlurbG).
2. Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und damit der rechtlichen Wirkungen des Tauschplanes wird der 01.03.2018, 00:00 Uhr festgesetzt.
Zu diesem Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden (§ 49 Flurbereinigungsgesetz [FlurbG]), an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über.
3. Mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes gehen zugleich der Besitz und die Nutzung der Tauschgrundstücke über.
Haben Festsetzungen des Tauschplans Auswirkungen auf Nießbrauchs- oder Pachtverhältnisse können Anträge auf
 - a) Verzinsung einer Ausgleichszahlung, die der Empfänger der neuen Grundstücke für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung von Land zu leisten hat (§ 69 FlurbG),
 - b) Veränderung des Pachtzinses oder ähnliches bei einem Wertunterschied zwischen altem und neuem Pachtbesitz (§ 70 FlurbG) und
 - c) Auflösung des Pachtverhältnisses bei wesentlicher Erschwerung in der Bewirtschaftung des Pachtbesitzes aufgrund der Änderungen durch den Freiwilligen Landtausch (§ 70 Absatz 2 FlurbG)

nur binnen einer Frist von drei Monaten seit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Anordnung gestellt werden. In den Fällen zu c) ist nur der Pächter antragsberechtigt.

Gründe:

Grundlage der Ausführungsanordnung ist der unanfechtbare Tauschplan. Seine Ausführung war gemäß § 103f Absatz 3 Satz 2 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes anzuordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Sitz Neubrandenburg erhoben werden.

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Blankenförde

Zur nichtöffentlichen Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Blankenförde

Datum: Mittwoch, den 18.04.2018

Uhrzeit: 16:30 Uhr

Ort: Besucher Informationszentrum Blankenförde
Blankenförde 30 17252 Mirow

werden alle Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Blankenförde gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, recht herzlich eingeladen. Damit die Versammlung rechtzeitig beginnen kann, werden die Jagdgenossinnen und Jagdgenossen gebeten, sich ab 15.30 Uhr zum Nachweis ihrer Mitgliedschaft einzufinden. Das Eigentum ist durch aktuelle Grundbuchauszüge nachzuweisen.

Tagesordnung

- TOP 1** Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
- TOP 2** Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- TOP 3** Informationen
- TOP 4** Wahl des Vorstandes (Funktionen der Jagdvorsteherin/ des Jagdvorstehers, Stellvertretung, Schriftführung und Kassenverwaltung)
- TOP 5** Wahl von 2 Kassenprüfern
- TOP 6** Auskehr Reinertrag
- TOP 7** Satzungsänderung
- TOP 8** Anträge
- TOP 9** Schlusswort der Jagdvorsteherin/des Jagdvorstehers

Anmerkung:

In der Versammlung der Jagdgenossen kann sich jede Jagdgenossin/jeder Jagdgenosse (natürliche Person und Eigentümerin/Eigentümer bejagbarer Grundflächen) durch eine andere natürliche Person, die ebenfalls Jagdgenossin/Jagdgenosse ist, oder durch seine/n Ehegattin/Ehegatten oder einen Verwandten ersten Grades vertreten lassen. Die Vertretungsvollmacht ist zur Versammlung der Jagdgenossinnen/Jagdgenossen schriftlich zu erteilen.

Bei gemeinschaftlichem Eigentum (z. B. Miteigentum, Erbengemeinschaft) kann das Stimmrecht nur einheitlich ausgeübt werden, deshalb ist einer der Eigentümerinnen/Eigentümer von den übrigen Miteigentümerinnen/Miteigentümern zur Stimmabgabe zu bevollmächtigen, sofern diese nicht selbst an der Versammlung teilnehmen können, dies gilt auch für Eheleute.

Eine juristische Person als Jagdgenosse kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Eine Mehrfachvertretung durch den Bevollmächtigten ist nicht zulässig. Die Vertretungsvollmacht muss schriftlich erteilt werden und darf nicht älter als zwei Jahre sein.

Auskünfte erhalten Sie von Frau Teichert unter 039833 28015 oder unter teichert@amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de

Mirow, den 06. März 2018

gez.

Karlo Schmettau

Bürgermeister Stadt Mirow und Notvorstand der Jagdgenossenschaft Blankenförde



**Die nächste Ausgabe erscheint am
28. April 2018.**

Im Auftrag

(Vor.)
Unterschrift, Dienstbescheinigung



Tourismus AKTUELL



Touristiker-Jahrestreffen am 11.04.2018

Traditionell findet kurz nach Ostern das Touristiker-Jahrestreffen der Mecklenburgischen Kleinseenplatte Touristik GmbH statt. Dabei wird es wieder Informationen zur vergangenen und zukünftigen Arbeit der Touristik GmbH sowie Neuigkeiten von touristischen Leistungsträgern der Region geben.

In diesem Jahr findet das Treffen am Mittwoch, den 11. April 2018 ab 15:00 Uhr im Yachthafen Priepert statt.

Um Anmeldung in den Touristinformationen Wesenberg oder Mirow wird gebeten.



Kurabgabe-Beirat hat getagt

Am 14.03.2018 trafen sich die Mitglieder des Kurabgabe-Beirates, sowie weitere Touristiker der Region, um sich über die angeregten Änderungen zum Kurabgabesatzungsentwurf von November 2017 auszutauschen.

In einer lebhaften, konstruktiven Diskussion wurden verschiedene Empfehlungs-Änderungen angenommen. So wurde zum Beispiel das Alter für die Befreiung von der Kurabgabe auf 18 Jahre hochgesetzt, die Gäste-Meldungen vom Quartiergeber auf mindestens 1x im Jahr heruntergesetzt oder der Umfang der zu erhebenden Pflichtdaten reduziert.

Der überarbeitete Empfehlungs-Entwurf ist auf den Internetseiten des Amtes und der Touristik GmbH einzusehen. Damit hat der Beirat seine Aufgabe, die Erarbeitung eines Satzungsentwurfes als Empfehlung für die politischen Gremien, erfüllt. Dieser Satzungsentwurf geht vor den Sommerferien zu weiteren Bearbeitung in die Städte und Gemeinden.

Wann eine Beschlussfassung und damit eine Entscheidung, ob Kurabgaben eingeführt werden oder nicht, erfolgen wird ist momentan noch nicht abzusehen. Einig war man sich aber, dass eine entsprechende Information mindestens ein Jahr vor Einführung der Abgabe erfolgen wird. Ausdrücklichen Dank gilt allen, die sich mit ihrer Meinung und den Anregungen in den Prozess eingebracht haben.

Der Beirat wird in den kommenden Wochen erweitert, um sich dann mit dem gleichen Eifer um die Thematik „Fremdenverkehrsabgabe“ zu kümmern.

Fremdenverkehrsbeirat - Ihre Mitwirkung ist gefragt

Neben der Frage ob in der Kleinseenplatte überhaupt touristische Abgaben eingeführt werden sollten, wurde auch diskutiert ob es sinnvoller ist, mit der Einführung einer Fremdenverkehrsabgabe zu beginnen. Um diese Entscheidung auf guten Fakten und mit entsprechendem Grundlagenwissen fällen zu

können, ist es erforderlich, sich der Thematik Fremdenverkehrsabgabe zu widmen und eine entsprechende Mustersatzung zu erarbeiten. Dazu soll, genau wie bei der Kurabgabe, im Rahmen eines Beirates der Mecklenburgischen Kleinseenplatte Touristik GmbH eine entsprechende Arbeit geleistet werden.

Die Arbeitsergebnisse dieses Beirates werden dann wieder im Amtsblatt, auf Internetseiten und bei Informationsveranstaltungen dar- und zur Diskussion gestellt. Ziel ist auch hier ein hoher Grad an Beteiligung aller Betroffenen. Da die Fremdenverkehrsabgabe von allen Gewerbetreibenden, in Abhängigkeit der Partizipation vom Tourismus, gezahlt wird, würde die Touristik GmbH sich freuen neben Touristikern auch andere Gewerbetreibende am Tisch begrüßen zu können.

Wer sich hier gern einbringen möchte wird gebeten, sich bis zum 18.04.2018 an Herrn Hackbarth unter Telefon 039832 20621, Fax 039832 20383 oder per E-Mail an enrico.hackbarth@klein-seenplatte.de zu wenden. Um eine produktive Größe des Gremiums zu erhalten, muss bei zu vielen Anmeldungen eine Auswahl vorgenommen werden.

Veranstaltungen 2018 - bitte melden!

Egal ob für die Urlaubszeitung „Kleinseengeschnatter“, den Online-Veranstaltungskalender mit Ausspielung auf diversen Internetseiten und APPs oder die regelmäßige pdf-Übersicht in der Region: Wir brauchen Ihre Veranstaltungen um den Gästen zu zeigen, was los ist in unserer Region.

Der Service der Datenverarbeitung und Darstellung ist für Veranstalter kostenfrei - die Touristinformationen Wesenberg und Mirow freuen sich über rege Zusammenarbeit.

Vorgestellt: Praxishaus Wesenberg

Am Markt 13 in Wesenberg ist ein wunderschönes Gebäude mit wichtiger Funktion für Gäste und Einwohner der Region entstanden: Ein Praxishaus.

Hier befinden sich die Praxen von Jonathan Lustig (Facharzt für Allgemeinmedizin, Antroposophische Medizin GAÄD) und Dr. med. univ. Leonhard Knittel (Facharzt für Allgemeinmedizin, Innere Medizin, Palliativmedizin und Antroposophische Medizin GAÄD) sowie eine Hebammenpraxis von Maria Lustig und ein multifunktional nutzbarer Raum.

Wir freuen uns über diese tolle Einrichtung und wünschen den Medizinerinnen viel Erfolg.



Sonstige Informationen

Fahrradcodierung

Am Freitag, den 04. Mai 2018 ab 14:00 Uhr findet am Jugendzentrum in Wesenberg auf dem Gelände des Waldstadions eine kostenlose Fahrradcodierung statt. Die Veranstaltung wird freundlicherweise durch die Verkehrswacht MST e. V. durchgeführt und vom Jugendzentrum Wesenberg begleitet.

Alle, die ihr Fahrrad codieren lassen möchten, bringen bitte einen Eigentumsnachweis (Kaufvertrag, Rechnung, Quittung) und ihren Personalausweis mit.

Mit freundlichen Grüßen

Manuela Rollnik



Feuerwehr kann erneut auf ein positives Jahr zurück blicken



Die Kameraden und Kameradinnen der Freiwilligen Feuerwehr Wesenberg konnten auch bei ihrer diesjährigen Jahreshauptversammlung, die am 10. März 2017 in im Feuerwehrgerätehaus stattfand, auf ein erfolgreiches Jahr zurück blicken. Mit anwesend waren neben Wesenbergs Bürgermeister Helmut Hamp auch die Amtswhehrführerin Anke Krüger, der stellv. Kreisbrandmeister Norbert Schenz und Vertreter aus der Stadt- und Amtsverwaltung. In der Feuerwehr der Wobnitzstadt engagieren sich aktuell 21 aktive Kameradinnen und Kameraden in der Einsatzabteilung, sowie 17 Alters- und Ehrenmitglieder. Von Januar 2017 bis März 2018 rückten die Ehrenamtler zu 37 Einsätze im eigenen Territorium und zu 9 weitere Einsätze in nachbarschaftlicher Hilfe aus. „Ich bin stolz darauf, dass die Tore nie geschlossen blieben und jeder Hilfesuchende auch Hilfe erhalten konnte“, so Wehrrührer Martin Gohlke. Bereits großes Ansehen aus der Bevölkerung erhalten die Feuerwehrmänner und -frauen für ihre gezeigten Leistungen in der Öffentlichkeit. Auch das selbstgesteckte Ziel, ihre Leistungsbereitschaft zu stärken, konnte erreicht werden. Im Berichtszeitraum konnten einige Kameraden/innen an Lehrgängen auf Amts- und Kreisebene, wie auch an der Landesfeuerweherschule Malchow erfolgreich teilnehmen. „Die Qualifikationen und Kompetenzen der Führung, sowie die Leistungsfähigkeit der Einsatzkräfte sind vorzeigbar“, konnte der Wehrrührer weiter hinzu fügen und wünscht sich für die Zukunft, dass diese auch weiter anhält. Einen leider negativen Verlauf sieht Gohlke in den Ausbildungen der Einsatzkräfte. Im Berichtszeitraum fanden in der Feuerwehr 37 theoretische und praktische Ausbildungstage mit einer 45%igen Beteiligung statt, welche nicht zufriedenstellend ist. Ebenfalls unzufrieden ist die Wehrrührung mit dem Stand zum Neubau des Feuerwehrgerätehauses. Denn bis heute kam noch kein gemeinsames Treffen zwischen Bauträger und der Führung zu Stande.

Für große Unterstützung in der Arbeit der Feuerwehr, Kinder- und Jugendfeuerwehr sorgt der im letzten Jahr neu gegründete Feuerwehrverein Wesenberg e. V. Spenden und Fördergelder können so leichter eingeworben werden, um diese dann effektiv in die Unterstützung ihrer Arbeiten, wie auch in der Gemeinschaftspflege einsetzen zu können. So konnten mit Hilfe des Vereins u.a. neue T-Shirts für die Einsatzkräfte und der Jugendfeuerwehr finanziert, sowie die Kinderfeuerwehr ausgestattet werden. Zur Brandschutzerziehung und -aufklärung wurde ein Branddemohaus angeschafft. Gleichzeitig soll auch der Brandschutzgedanke in die Bevölkerung getragen werden.

Auch im Feuerwehrynachwuchs geht es weiter positiv nach vorne. Unter der Leitung von René und Jennifer Deparade konnte im Mai 2017 eine eigene Kinderfeuerwehr ins Leben werden, wo sie heute ihre 9 Mädchen und Jungen ab 6 Jahren in der Brandschutzfrüherziehung unterrichten. Hierfür steht ihnen auch das Branddemohaus zur Verfügung. Zu ihren 14tägigen Ausbildungen gehören Bewegungs- und Kreativspiele genauso dazu, wie die feuerwehrtechnische Ausbildung. „Die Kinderfeuerwehr leistet einen beachtlichen Beitrag zum Nachwuchs der Jugendfeuerwehr“, so René Deparade. Bereits ein Mädchen konnte zu den „Großen“ in die Jugendfeuerwehr übertreten.

Für die Jugendfeuerwehr trugen Lara Michelle Schult und Dominik Dietz ihren Jahresbericht vor. An 33 Ausbildungstagen absolvierten die 8 Mädchen und 7 Jungen zwischen 9 und 14 Jahren über 100 Stunden in feuerwehrtechnische Ausbildungen und der Öffentlichkeitsarbeit wie z. B. beim Familienfest des Familotel Borchards Rookhus und dem Weihnachtsmarkt der DRK-Pflegeeinrichtung Wobnitzpark. Beide unterstützten im Nachhinein die Kinder- und Jugendarbeit mit einer Spende. Beim Berufsfeuerwehrwochenende des Amtsbereiches konnte der Nachwuchs in gestellten Einsätzen eindrucksvoll ihr Wissen, Können und die Teamfähigkeit unter Beweis stellen, was auch bei der Amtswhehrführerin Anke Krüger für Begeisterung und Stolz sorgte. Ihr Können und Wissen mussten einige Jugendfeuerwehrmitglieder auch im Februar bei der Abnahme der Jugendflamme Stufe 1 der Deutschen Jugendfeuerwehr zeigen.

Da der bisherige Stadtjugendfeuerwehrwart Thomas Junge aus zeitlichen und beruflichen Gründen sein Amt niederlegte, wurde auf der Versammlung einstimmig die Kameradin Anja Equitz als seine Nachfolgerin gewählt. Er unterstützt zwar weiterhin die Jugendfeuerwehr, möchte sich aber in Zukunft mehr in der Öffentlichkeitsarbeit seiner Feuerwehr und bei der Kreisjugendfeuerwehr Mecklenburgische Seenplatte einbringen. Anschließend konnte auch die neue Jugendordnung einstimmig ins Leben gerufen werden.

Wie schon in den vergangenen Jahren, konnte auch weiterhin die aktive Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe Feuerwehr der Kommunalverwaltung der Stadt Wesenberg positive weitergeführt werden, welche auch gewinnbringend für die Bürger der Stadt Wesenberg zugutekommt. „Wir werden auch weiterhin zu 100% hinter der Feuerwehr Wesenberg stehen“, verlautete Heino Reclin, Mitglied der Arbeitsgruppe Feuerwehr. Weiterhin ist auch der Feuerwehrbedarfsplan in vollem Gange.

Das sich die Arbeit in der Feuerwehr, Kinder- und Jugendfeuerwehr zum Gute entwickelte, ist auch dem stellv. Kreisbrandmeister Norbert Schenz aufgefallen und ist darüber sehr begeistert. Zum gleichen Entschluss kam auch die Amtswhehrführerin Anke Krüger. Sie konnte sich schon des Öfteren über die hervorragenden Leistungen bei den Abarbeitungen von Einsätzen und der Kinder- und Jugendarbeit überzeugen. „Die Politik muss aber dafür sorgen, dass die Jugend auch in Zukunft bleibt“, so Krüger.

Helmut Hamp, Bürgermeister und aktives Mitglied der Feuerwehr Wesenberg, ist ebenfalls stolz auf die Arbeit seiner Feuerwehr und der Arbeitsgruppe, sie sind auf den richtigen Weg. Auch zum Neubau des Feuerwehrgebäudes konnte Hamp Neuigkeiten verkünden. Wegen einer möglichen finanziellen Erhöhung der Sonderbedarfszuweisung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, wird es eine erneute Prüfung der Planungen geben und der Spatenstich verzögert sich erneut.

Für ihre erfolgreich absolvierten Lehrgänge konnten folgende Kameraden/innen in den nächsten Dienstgrad befördert werden:

Kamerad Kevin Kube - Feuerwehrmann
Kamerad Marcel Beyer - Oberfeuerwehrmann
Kamerad René Deparade - Hauptlöschmeister
Kameradin Anja Equitz - Löschmeisterin

Evangelisch-lutherische Kirchgemeinde Mirow
Schlossstr. 1
17252 Mirow

Beschluss zur Teilschließung des Friedhofs Peetsch

Der Kirchengemeinderat hat auf seiner Sitzung am 21.02.2018 auf Grund des § 36 Abs. 2 der Friedhofsordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Mirow nachstehenden zu veröffentlichenden Beschluss für den Friedhof in Peetsch gefasst:

Beschluss:

Auf dem Friedhof in Peetsch, gelegen in der Gemarkung Peetsch, Flur 1, Flurstück 56 mit einer Größe von 2.428 m² wird folgende Teilfläche zu Bestattungszwecken geschlossen:

Der nördliche Teil, also die Fläche nördlich der Trauerhalle, und der westliche Teil hinter den Soldatengräbern mit einer Größe von ca. ca. 1.048 m².

Bei Grabstätten deren Ruhefrist von 25 Jahren (Sarg) bzw. 20 Jahren (Urne) beendet ist, ist eine Verlängerung des Nutzungsrechts nicht mehr möglich.

Bestehende Nutzungsrechte an Grabstätten, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, bleiben so lange erhalten, bis die letzte Ruhefrist abgelaufen ist.

Bestehende Nutzungsrechte an teilbelegten Grabstätten, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, behalten das Recht auf eine weitere Bestattung in der noch freien Grabstelle.

In-Kraft-Treten

Dieser Beschluss tritt am Tage nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Kirchengemeinderat Mirow am 21.02.2018


Ursula Brückner, Pastor

Vorsitzendes Mitglied
des Kirchengemeinderats

Siegel


Werner Mitzel

weiliges Mitglied
des Kirchengemeinderats

Evangelisch-lutherische Kirchgemeinde Mirow
Schlossstr. 1
17252 Mirow

Beschluss zur Teilschließung des Friedhofs Zirtow

Der Kirchengemeinderat hat auf seiner Sitzung am 21.02.2018 auf Grund des § 36 Abs. 2 der Friedhofsordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Mirow nachstehenden zu veröffentlichenden Beschluss für den Friedhof Zirtow gefasst:

Beschluss:

Auf dem Friedhof in Zirtow, gelegen in der Gemarkung Zirtow, Flur 2, Flurstück 83 mit einer Größe von 1.084 m² wird folgende Teilfläche zu Bestattungszwecken geschlossen:

Der östliche Teil beginnend ab der westlichen Kante der Kirche bis zum Zaun vor und neben der Kirche (ca. 665 m², davon ca. 69 m² Kirche. Grabfelder A1-3, B, C, D).

Beisetzungen finden nur noch auf dem westlichen Teil hinter der Kirche statt (A3, A4, A5).

Bei Grabstätten deren Ruhefrist von 25 Jahren (Sarg) bzw. 20 Jahren (Urne) beendet ist, ist eine Verlängerung des Nutzungsrechts nicht mehr möglich.

Bestehende Nutzungsrechte an Grabstätten, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, bleiben so lange erhalten, bis die letzte Ruhefrist abgelaufen ist.

Bestehende Nutzungsrechte an teilbelegten Grabstätten, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, behalten das Recht auf eine weitere Bestattung in der noch freien Grabstelle.

In-Kraft-Treten

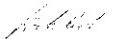
Dieser Beschluss tritt am Tage nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Kirchengemeinderat Mirow am 21.02.2018


Ursula Brückner, Pastor

Vorsitzendes Mitglied
des Kirchengemeinderats

Siegel


Werner Mitzel

weiliges Mitglied
des Kirchengemeinderats

Evangelisch-lutherische Kirchgemeinde Mirow
Schlossstr. 1
17252 Mirow

Beschluss zur Teilschließung des Friedhofs Leussow

Der Kirchengemeinderat hat auf seiner Sitzung am 21.02.2018 auf Grund des § 36 Abs. 2 der Friedhofsordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Mirow nachstehenden zu veröffentlichenden Beschluss für den Friedhof in Leussow gefasst:

Beschluss:

Auf dem Friedhof in Leussow, gelegen in der Gemarkung Leussow, Flur 3, Flurstück 2 mit einer Größe von 1.870 m² wird folgende Teilfläche zu Bestattungszwecken geschlossen:

Der östliche Teil, also die Fläche von der Straße bis zum Mittelweg mit einer Größe von ca. 1.046 m² (Grabfeld A1-4). Beisetzungen finden nur noch auf dem westlichen Teil (Grabfeld B3-5) statt.

Bei Grabstätten deren Ruhefrist von 25 Jahren (Sarg) bzw. 20 Jahren (Urne) beendet ist, ist eine Verlängerung des Nutzungsrechts nicht mehr möglich.

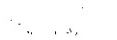
Bestehende Nutzungsrechte an Grabstätten, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, bleiben so lange erhalten, bis die letzte Ruhefrist abgelaufen ist.

Bestehende Nutzungsrechte an teilbelegten Grabstätten, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, behalten das Recht auf eine weitere Bestattung in der noch freien Grabstelle.

In-Kraft-Treten

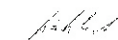
Dieser Beschluss tritt am Tage nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Kirchengemeinderat Mirow am 21.02.2018


Ursula Brückner, Pastor

Vorsitzendes Mitglied
des Kirchengemeinderats

Siegel


Werner Mitzel

weiliges Mitglied
des Kirchengemeinderats

Impressum

Bekanntmachungsblatt für das Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte, die Stadt Mirow, die Gemeinde Priepert, die Stadt Wesenberg, die Gemeinde Wustrow

Verlag + Satz:

LINUS WITTICH Medien KG
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow
Druckhaus WITTICH
An den Steinenden 10, 04916 Herzberg/Elster
Tel. 03535/489-0

Druck:

Telefon und Fax: Anzeigenannahme:

Tel.: 039931/57 90
Fax: 039931/5 79-30
Tel.: 039931/57 9-16
Fax: 039931/57 9-45

Redaktion:

Internet und E-Mail:

www.wittich.de, E-Mail: info@wittich-sietow.de

Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.

Verantwortlich: Amtlicher Teil:

Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte,
Rudolf-Breitscheid-Straße 24 in 17252 Mirow
Leitende Verwaltungsbeamtin Karola Kahl,
Tel.: 039833/28013, Fax: 039833/28032,
mail: kahl@amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de
Mike Groß (V. i. S. d. P.)
Jan Gohlke

Außeramtlicher Teil: Anzeigenteil:

Erscheinungsweise:

monatlich, wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte
im Amtsbereich verteilt
5.100 Exemplare

Auflage:



LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

■ Wir gratulieren

*„Die Bürgermeister der Städte
Mirow und Wesenberg,
die Bürgermeister der Gemeinden
Priepert und Wustrow
sowie der Amtsvorsteher des Amtes
Mecklenburgische Kleinseenplatte
gratulieren allen Jubilaren
die im April 2018 Geburtstag haben,
recht herzlich.*

Beglückwünscht werden alle nachfolgende Genannten, die in dieser Zeit 65 Jahre und älter werden.“

Unter dieser Überschrift wurden seit vielen Jahren die Geburtstage der Senioren veröffentlicht.

Schon in der Ausgabe März des Kleinseenlotsen habe ich darüber informiert, dass die beliebte Rubrik Glückwünsche in dieser Form nicht mehr erscheinen kann. Daraufhin gab es zwei Hinweise von Bürgern, die sich zu dem Sachverhalt geäußert haben.

Es gab auch Vorschläge. Diese wurden geprüft und besprochen, sind aber in der Praxis nicht realisierbar.

Bisher sind wir davon ausgegangen, dass rechtlich einer Veröffentlichung der Geburtstage nichts im Wege steht, solange ein Bürger dem nicht widerspricht. Das ist falsch hat der oberste Datenschützer festgestellt.

Er beruft sich auf §3 Absatz 1 des Datenschutzgesetzes Mecklenburg- Vorpommern. Darin ist geregelt, dass personenbezogene Daten von öffentlichen Stellen nur auf der Basis einer Rechtsvorschrift oder mit Einwilligung des Betroffenen genutzt werden dürfen.

Eine Rechtsvorschrift zur Veröffentlichung von Geburtstagen gibt es natürlich nicht. Es war eine nette Geste unserer Bürgermeister und des Amtsvorstehers.

Nicht zu vergessen, es war für viele Leser die beliebteste Rubrik im Bekanntmachungsblatt. Dennoch wird es die Gratulationen in dieser Form nicht mehr geben können.

Es ist praktisch und technisch unmöglich die Einwilligung jedes Einzelnen einzuholen.

Die Veröffentlichung wird es nicht mehr geben können. Betagte Geburtstagskinder werden deshalb aber nicht vergessen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass der Bürgermeister zu Ihrem nächsten runden Geburtstag bei Ihnen vor der Tür steht.

Ich bitte um Ihr Verständnis für das „Verschwinden“ der Glückwunscheiten. Dafür gebe ich Ihnen die Garantie für einen sorgsamen Umgang mit personenbezogenen Daten. Darauf haben Sie einen Anspruch.

Sollten Sie dazu Fragen oder Hinweise haben, melden Sie sich bitte gerne in der Amtsverwaltung Mecklenburgische Kleinseenplatte.

Karola Kahl

Leitende Verwaltungsbeamtin

■ Sportnachrichten

Die Voltigierer der SG Groß Quassow überzeugen beim Airhorsecup



Traditionell eröffnen die jungen Voltigierer der SG Groß Quassow ihre Turniersaison beim Airhorsecup in Kröpelin. Nach einem anstrengenden Turniertag kehrten sie mit einigen Siegen und Platzierungen äußerst zufrieden zurück.

Erste Plätze im Einzelsport erreichten Lene Lawnik, Lina Ulrich und Amari Sañtamaria Diaz, zweite Plätze Anne-Marie Strasen und Jette Albrecht. Hanna-Dora Strasen musste sich nach einem Sturz beim Handstandüberschlag mit dem 4. Platz zufrieden geben. Im Nachwuchsbereich erturnte sich Mylie Lawnik den 6. Platz von 16 Startern.

Um einen Platz im Finale der Voltigiertrophy MV kämpfen in diesem Jahr Amari Sañtamaria Diaz und Lina Ulrich. Die 11-jährige Lina überzeugte mit ihrer Piratenkür und ließ ihre Konkurrenten weit hinter sich. Die erst 7-jährige Amari erkämpfte sich einen tollen 4. Platz. Beide schafften sich eine hervorragende Ausgangsposition für die nachfolgenden Qualifikationen.

Gemeinsam turnen sie ein Duo zum Thema „Bibi und Tina“, und begeisterten damit nicht nur die Zuschauer, sondern konnten auch diesen Wettkampf für sich entscheiden.

Im Nachwuchs-Duo gingen Lina-Louise Strasen und Jette Albrecht an den Start und turnten sich mit ihrer Aladdin Kür auf den 2. Platz.

Ebenfalls mit dabei waren 2 Gruppen des Vereins. Die Kleinsten im Alter von 5 - 7 Jahren zeigten eine harmonische Kür und wurden in ihrer Altersklasse 3.

Die Leistungsgruppe des Vereins startete konkurrenzlos und wollte vor allem ihre Trainingsleistungen unter Wettkampfbedingungen abrufen.

„Alles in allem ein sehr gelungener Start in die Saison“ zeigen sich die Trainer des Vereins zufrieden. „Das harte Training in den Wintermonaten hat sich ausgezahlt.“

Kerstin Roß

Mitgliederversammlung des SV „Union“

Der SV „Union“ Wesenberg e V. führt am

06. April 2018 um 18:00 Uhr

im Vereinsraum des Waldstadions seine Mitgliederversammlung durch.

Auf der Tagesordnung stehen die Rechenschaftsberichte über die Vorstands- und Finanzarbeit sowie die Berichte über die

Sportarbeit in den Abteilungen und Allgemeinen Sportgruppen. Weiterhin werden verdienstvolle ehrenamtliche Vereinsmitglieder ausgezeichnet.

Hierzu sind alle Vereinsmitglieder herzlich eingeladen.



Harry Frank
Vereinsvorsitzender

Freizeit und Kultur

Feiern oder Fahren - Grillpakete zu gewinnen

Wer hat die besten Ideen, die Teilnehmer an der Strecke der Mecklenburger Seen Runde anzufeuern?

Wer nicht mitfährt bei der Seenrunde, der kann wenigstens feiern - unter diesem Motto sind Ideen gefragt, wie Menschen an der Strecke die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Mecklenburger Seenrunde anfeuern. Einige Station sind in den vergangenen Jahren bei diesem Radsport-Ereignis schon aufgefallen wie in Chemnitz oder Wulkenzin, wo Gruppen beim gemeinsamen Grillen den Akteuren zujubeln und sie anfeuern. Um auch Leute in anderen Orten zu ermuntern, es den Chemnitzern oder Wulkenzinern gleichzutun, verlost die Landfleischerei Torney drei Grill-Pakete. Zu gewinnen gibt es für jeweils 6 bis 8 Personen je ein Grillpaket, das mit der Landfleischerei Torney abgestimmt wird. Dazu gibt es jeweils einen Grill, Grillkohle und eine Kiste Bier.

Bewerbungen für eines der Grillpakete sollten also folgende Fragen beantworten: Wie werden die Helden der MSR gefeiert? Wo passiert das? Wie viele Leute kommen zusammen? In welchem Zeitraum werden die Starter angefeuert? Gefragt sind dabei die Hauptdurchfahrtszeiten in den jeweiligen Orten. Die Bewerbungen mit den tollen Ideen gehen zwischen dem 1. April und 30. April an: gabels@torney-landfleischerei.de
Felix Froehlich (ff)



Bildtext: Radfahrer bewältigen die Strecken der Seenrunde? Wer feuert sie am besten an? Foto: Bengt Stiller

Veranstaltungsplan 2018

Ortgruppe Wesenberg dfb

17.05.18	Kaffeefahrt nach Malchow
21.06.18	Tagesfahrt nach Bremen
19.07.18	Tagesfahrt nach Rostock - Zoo oder Stadtbummel
16.08.18	Kaffeefahrt nach Feldberg mit Bootsfahrt, eventuell
06.09.18	Tagesfahrt nach Hiddensee
11.10.18	Fahrt nach Grabow zur Schaumkuss Manufaktur eventuell Ludwigslust
06.12.18	Weihnachtsmarkt Stralsund
22.01.19	Grüne Woche
24.01.19	Neujahrskonzert in Neubrandenburg (Karten bitte rechtzeitig vorbestellen)

Anmeldungen bei Frau Richter im Rathaus Wesenberg

Montag:	14:00 Uhr - 16:00 Uhr
Donnerstag:	14:00 Uhr - 16:00 Uhr
Telefon:	039832/26569 oder
Telefon privat:	039832/20637

Veranstaltungen und Angebote für Senioren und alle Interessierten im Familienzentrum Mirow



Monat April 2018

Montag	02.04.18		Ostermontag
Dienstag	03.04.18		Keine Veranstaltung!
Mittwoch	04.04.18	14:30 Uhr	Spielnachmittag
Donnerstag	05.04.18	13:00 Uhr	Handarbeitstreff
Montag,	09.04.18	14:30 Uhr	Treff zum Töpfern, Kartenspielen und zum Unterhalten
Dienstag	10.04.18	13:00 Uhr	Spielnachmittag
Mittwoch	11.04.18	14:30 Uhr	Informationsnachmittag der Polizei zum Thema: Wie kann ich mich vor Betrügern (Haustür, Telefon usw.) schützen? (Bitte anmelden bis zum 09.04.2018)
Donnerstag	12.04.18	10:00 Uhr	Computern für und mit Senioren
Montag	16.04.18	14:30 Uhr	Treff zum Töpfern, Kartenspielen und zum Unterhalten
Dienstag	17.04.18	13:00 Uhr	Spielnachmittag
Mittwoch	18.04.18	14:30 Uhr	Sport, Entspannung, Gedächtnistraining
Donnerstag	19.04.18	09:00 Uhr	Leckeres Frühstück und Zeit für Dies und Das (Bitte anmelden bis zum 17.04.2018)
Montag	23.04.18	14:30 Uhr	Treff zum Töpfern, Kartenspielen und zum Unterhalten
Dienstag	24.04.18	13:00 Uhr	Spielnachmittag
Mittwoch	25.04.18	14:30 Uhr	Sportliche Übungen und Gedächtnistraining
Donnerstag	26.04.18	14:30 Uhr	Bowling in Peetsch
Montag	30.04.18		Einrichtung geschlossen!

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien beschwingte Frühlingstage.

Norgard Wodarz

Familienzentrum Mirow

Tel.: 039833 274999 oder 20469